

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1990

Nr. 34

ausgegeben am 13. August 1990

Gesetz vom 27. Juni 1990 über den Staatsfeiertag

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Der 15. August ist der Staatsfeiertag.

Art. 2

Die Feierlichkeiten zum Staatsfeiertag sollen die Besinnung auf die staatlichen Grundwerte fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit stärken.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 15. August 1990 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef